

ZBB 1999, 43

EGV Art. 59, 73b; RL 73/183/EWG; Zweite RL 89/646/EWG

Stellung von finanzieller Sicherheit für ein Reisebüro durch Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

EuGH, Urt. v. 01.12.1998 – Rs C-410/96, WM 1998, 2517

Leitsatz:

Art. 59 EGV sowie die Zweite RL 89/646/EWG des Rates vom 15. 12. 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der RL 77/780/EWG und die RL 92/49/EWG des Rates vom 18. 6. 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der RL 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte RL Schadenversicherung) stehen einer nationalen Regelung entgegen, die im Rahmen der Durchführung von Art. 7 der RL 90/314/EWG des Rates vom 13. 6. 1990 über Pauschalreisen für die Bestellung finanzieller Sicherheiten bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen verlangt, daß dieser Sicherheitsgeber eine zusätzliche Vereinbarung mit einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen schließt.